

Verfassung

für den

Kanton Basel = Landschaft.

Liestal, 1833.

Gedruckt bei Wang & Henegger.

mumu Archiv Museum MuttENZ

Verfassung

für

den Kanton Basel-Landschaft.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Der Kanton-Basel-Landschaft ist ein Freistaat und bildet einen Theil der Schweizerischen Eidgenossenschaft.

§. 2. Die Souveränität beruht auf der Gesamtheit der Aktiv-Bürger, welche dieselbe auf folgende Weise ausüben:

- a) dadurch, daß die Verfassung und jede Aenderung derselben nur durch die Genehmigung der Mehrheit ihre Gültigkeit erhält.
- b) durch die Wahl ihrer Stellvertreter im Landrathe, nach dem Verhältnisse der Bevölkerung.
- c) durch Theilnahme an der Gesetzgebung, wie in §. 40 das Nähere bestimmt ist.

§. 3. Aktiv-Bürger ist jeder Einwohner des Kantons Basel-Landschaft, welcher:

- a) das Staats- und ein Gemeindebürgerrecht besitzt,
- b) das zwanzigste Altersjahr zurückgelegt hat,
- c) nicht durch Urtheil und Recht, oder als Akkordant oder Fallit stillgestellt ist,
- d) nicht wegen Verschwendung oder Geistesgebrechens unter Vormundschaft steht,
- e) nicht durch fortdauernden Armensteuer-Genuss seiner Gemeinde zur Last fällt.

Auch Bürger anderer Eidgenössischen Stände können zur Ausübung politischer Rechte zugelassen werden.

Das Gesetz wird die Bedingungen nach dem Grundsätze der Gegenseitigkeit festsetzen.

§. 4. Die Verfassung anerkennt und gewährleistet die Rechte der Menschen auf Leib, Leben, Ehre und Vermögen.

Die Verfassung garantiert insbesondere noch die Befugniß der Bürger, unter sich Vereine zu bilden, welche weder in ihren Zwecken, noch in den dafür bestimmten Mitteln rechtswidrig oder rechtsgefährlich sind.

§. 5. Es giebt keine Vorrechte des Orts, der Geburt, des Standes, des Vermögens, der Personen und Familien.

In öffentlichen Schriften und Verhandlungen ist jeder Gebrauch adelicher Titel untersagt.

Die Bürger sind alle gleich vor dem Gesetz und den Behörden.

§. 6. Es dürfen keine Körperschaften mit Vermögensrechten (moralische Personen, todte Hand) ohne Einwilligung der obersten Landesbehörde gegründet werden. Ueber das Verhältniß der bestehenden entscheidet das Gesetz.

§. 7. Niemand kann verhaftet, in der Ausübung seiner Rechte gehemmt oder derselben verlustig gemacht werden, anders, als auf gesetzlichem Wege und in gesetzlicher Form.

Jede Art von Zwang zu einem Schuldgeständnisse ist unzulässig; jeder Angeklagte als schuldlos zu betrachten, so lange kein Urtheil die Schuld ausgesprochen hat.

Jedem Angeklagten kommt das Recht der freien Verteidigung zu.

Wer ohne eigenes Verschulden peinliche Untersuchung erduldet, erhält dadurch Ansprüche auf vollen Ersatz des ausgemittelten Schadens, nebst öffentlicher Ehrenerklärung.

§. 8. Es darf sich Niemand seinem ordentlichen Richter entziehen oder demselben entzogen werden. Die Aufstellung außerordentlicher Gerichte für einzelne Fälle und Zeiten ist verboten.

§. 9. Die Freiheit der Presse und der Meinungsäußerung ist gewährleistet; das Gesetz bestraft deren Mißbrauch.

§. 10. Die Glaubensfreiheit ist unverletzlich.

Die Rechte der bestehenden evangelisch-reformirten, sowie der römisch-katholischen Kirche, in den sich zu ihnen

bekennenden Gemeinden, werden gewährleistet, und nur die Diener dieser beiden Confessionen besoldet.

Gemischte Ehen haben keine rechtlichen Nachteile zur Folge.

§. 11. Die Befugniß zu lehren, ist freigestellt, unter Vorbehalt der allgemeinen Staatsaufsicht. Der Staat verpflichtet sich, Schul- und Bildungs-Anstalten zu gründen und zu unterhalten.

Jeder muß der ihm anvertrauten Jugend wenigstens den, für die Unterschulen vorgeschriebenen Unterricht angedeihen lassen.

Der öffentliche Unterricht soll insbesondere auch die Grundsätze des Christenthums, das natürliche Menschenrecht und, wenigstens in Uebersicht, die Gesetze des Landes und die vaterländische Geschichte umfassen.

§. 12. Jeder Bürger und jeder im Kanton angeessene Schweizer ist waffen- und wehrpflichtig.

§. 13. Es darf keine Kapitulation für fremde Kriegsdienste abgeschlossen werden.

§. 14. Jeder Staatsbürger kann in einer andern Gemeinde des Kantons das Bürgerrecht erlangen, wenn diese einwilligt, und die gesetzlichen Bedingungen erfüllt werden.

§. 15. Der Bürger des Kantons Basel-Landschaft genießt, unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, das Recht freier Niederlassung und freier Berufs- oder Gewerbstreibung in allen Gemeinden des Staats.

Auch den Bürgern anderer Schweizerkantone ist dieses Recht eingeräumt, unter Voraussetzung des Gegenrechts.

§. 16. Die annoch auf Liegenschaften ruhenden Gewerborrechte sind loskäuflich.

Das Gesetz bestimmt das Nähere hierüber.

§. 17. Alles Eigenthum ist unverletzlich. Wenn das Gemeinwohl die Aufopferung eines Gegenstandes desselben erfordert, so soll sie blos unter dem Vorbehalt vollständiger Entschädigung erfolgen.

Ueber die Rechtmäßigkeit der Entschädigungsforderung und der Ausmittlung der Entschädigungssumme entscheidet im Streitfalle ein von beiden Theilen gewähltes Schiedsgericht.

§. 18. Die Verfassung gewährleistet die Befugniß, die noch bestehenden Zehnten, Grundzinse und Waidrechte loszukaufen.

Das Gesetz soll den Loskauf, die Art der Entrichtung der Grundzinse so wie die Umwandlung dieser Gefälle in Kapitalien bestimmen.

§. 19. Kein Grundstück soll künftig mehr weder durch Vertrag, noch durch letzten Willen unveräußerlich gemacht, oder einem Zins oder einer sonstigen derartigen Last unterworfen werden, welche nicht loskündlich sei.

§. 20. Lebenslängliche Dienstverpflichtung ist unzulässig.

§. 21. Auflagen für Bestreitung der Staatsausgaben sollen möglichst gleichmäßig auf alles Vermögen, Einkommen und allen Erwerb der Einwohnerschaft des Landes verlegt werden; auch Liegenschaften im Lande nicht angelegener Eigentümer fallen unter diese Bestimmung.

§. 22. Der Staat führt die leitende Oberaufsicht über das Armenwesen.

§. 23. Die Landesproduktion soll möglichst befördert werden.

§. 24. Die Weitwaiden und Allmenten, so wie die Waldungen, welche nicht dem Staate, Korporationen oder Partikularen gehören, sind Eigenthum der Gemeinden, welche auch die darauf ruhenden Lasten und Verpflichtungen übernehmen. Der Gesetzgeber wird ein Reglement feststellen, nach welchem die Gemeinden das Forstwesen zu besorgen haben.

Jagden und Fischweiden in ihrem ganzen Umfang sind Gerechtsame der Gemeinden.

§. 25. Dem Bezirk Birsbeck werden die, durch den Wienercongress zugesicherten Rechte gewährleistet.

Alle Lehen und Erbzinsgefälle, welche ehemals dem Fürst-Bischoffe und den abgeschafften Korporationen zu entrichten waren, und bis anhin nicht in die Staatskasse geflossen, sind und bleiben demnach aufgehoben.

§. 26. Die Verwaltung des Kirchen- und Schulvermögens in den alten Gebietstheilen und dem Bezirk Birsbeck

bleibt wie bis dahin getrennt, und jeder Theil hat seine Kirchen- und Schul-Auslagen insbesondere zu tragen.

Das Gesetz wird das Nähere bestimmen.

§. 27. Die Gebietseintheilung des Kantons Basel-Landschaft ist dem Gesetz vorbehalten.

Zweiter Abschnitt.

Staatsbehörden im Allgemeinen.

§. 28. Jeder Staatsbeamte vertritt in seinem Wirkungskreise das gesammte Volk.

§. 29. Jeder Beamte ist persönlich für seine Amtsführung Rechenschaft schuldig und soll wegen Ueberschreitung oder Mißbrauch der ihm anvertrauten Amtsgewalt zur Verantwortung können gezogen werden.

Das Gesetz verordnet das Nähere hierüber.

§. 30. Den Bürgern ist das freie Petitionsrecht an alle Behörden zugesichert, ebenso die möglichst freie Einsicht in den gesammten Staatshaushalt.

§. 31. Die Trennung der gesetzgebenden, richterlichen und vollziehenden Gewalt ist im Grundsatz anerkannt.

Das Gesetz wird das Nähere hierüber bestimmen.

§. 32. Die Verhandlungen und Sitzungen der gesetzgebenden, sowie die Verhandlungen der richterlichen Behörden sind in der Regel öffentlich.

Die nothwendigen Ausnahmen wird das Gesetz bestimmen.

§. 33. Jede Behörde handelt im Namen des souverainen Volks und erläßt daher ihre Beschlüsse und Verfügungen unter ausdrücklicher Berufung auf dasselbe.

§. 34. Jede Beamtung wird nur auf eine gewisse Zeit erteilt.

Das Gesetz bestimmt das Nähere hierüber.

§. 35. Jeder Aktivbürger ist ämterfähig.

Dem Gesetz bleibt jedoch vorbehalten, für Stellen, deren Bekleidung besondere Kenntnisse oder besondere Fähigkeiten erheischen, Bedingungen der Wahlbarkeit vorzuschreiben.

§. 36. Kein Beamter kann seiner Stelle entsetzt werden ohne richterliches Urtheil, eben so wenig abberufen oder eingestellt, ohne gehörig begründeten (motivirten) Beschluß der zuständigen (kompetenten) Behörde.

§. 37. Jeder Staatsdiener schwört:

»Erene dem Volk des Kantons Basel-Landschaft und Gehorsam der Verfassung, dem Gesetze und den ihm übergeordneten Behörden.«

§. 38. Wer in Zukunft von einer fremden Macht Orden, Titel oder Pensionen annimmt, ist unfähig ein Staatsamt zu bekleiden.

§. 39. Mit Ausnahme der obersten Landesbehörde dürfen in keiner Staatsbehörde zu gleicher Zeit sich befinden: »Vater und Sohn, Schwager, Schwäher und Lochtermann und in Blutsverwandtschaft stehende Oheime und Nissen.«

Dritter Abschnitt.

Gesetzgebende und aufsehende Gewalt.

Landrath.

§. 40. Der Landrath ist die oberste Behörde des Kantons Basel-Landschaft, und übt als solcher die gesetzgebende Gewalt und die Oberaufsicht über alle Behörden aus.

Ein Gesetz erlangt jedoch erst dann Gültigkeit, wenn nicht innerhalb 14 Tagen von der Publikation an gerechnet, wenigstens Zweidrittheile des souverainen Volks, unter Angabe der Gründe in Zuschriften an den Landrath dasselbe verwerfen. (Veto.)

§. 41. Die Landräthe sind Stellvertreter der Gesamtbürgerschaft und nicht einzelner Theile derselben; sie sollen daher nach freier Ueberzeugung für das Gemeinwohl stimmen und dürfen keine Weisungen (Instruktionen) annehmen. Sie sind für ihre Aeußerungen und Anträge in den Sitzungen nur dem Landrathe selbst verantwortlich.

In und bei amtlichen Verrichtungen ist ihre Person unverletzlich, und jeder Angriff gegen sie ein Staatsverbrechen. Während der Dauer der Sitzungen können sie ohne Bewilligung des Landraths weder verfolgt noch verhaftet werden.

§. 42. Der Landrath behandelt ausser der Gesetzgebung und Beaufsichtigung der Behörden noch folgende Gegenstände:

- a) die Abschließung und Genehmigung aller Verträge mit andern Kantonen und auswärtigen Staaten;
- b) die Ertheilung der Ständestimme in allen eidgenössischen Angelegenheiten,
- c) die Wahl der Gesandtschaft auf die Tagsatzung,
- d) die Wahl der Beamten, welche nicht durch die Verfassung oder das Gesetz dem Volke oder andern Behörden übertragen wird,
- e) Festsetzung der Münz-, Maaß- und Gewichtsverhältnisse,
- f) die Oberaufsicht über die Verwaltung des Staatsvermögens, insbesondere die Verfügung über Ankauf, Verpfändung oder Veräußerung von Staatsgütern, so wie über allfällige Staatsanleihen,
- g) die Prüfung und Genehmigung der Staatsrechnung, welche durch den Druck bekannt zu machen ist,
- h) gänzliche und theilweise Erlassung oder Umwandlung von Strafurtheilen über Verbrechen und Vergehen,
- i) die Beurtheilung von Kompetenzstreitigkeiten zwischen Vollziehungsbehörden und Gerichtsstellen,
- k) Bestimmung oder Genehmigung des Gehalts der öffentlichen Beamten,
- l) die Bestätigung aller Verträge für Salzlieferungen.

§. 43. Der Landrath sorgt für jährliche Untersuchung (Visitation) der Geschäftsführung aller Behörden und sämtlicher Schreibereien (Kanzleien.)

Das Nähere bleibt dem Gesetz vorbehalten.

§. 44. Der Landrath ist befugt, bei zu befürchtenden oder eingetretenen gefährlichen Ereignissen aus seiner Mitte einen Ausschuss zu bestellen, zur Festhaltung der Verfassung, der Freiheit und der Rechte des Volks.

Dieser Ausschuss ist jedoch dem Landrathe Rechenschaft schuldig und verantwortlich.

§. 45. Die Wahl der Landräthe findet in besonders zu bestimmenden Wahlkreisen statt.

Jeder dieser Kreise wählt jeweilen auf 500 Seelen ein Mitglied in den Landrath.

§. 46. Jeder Landrath schwört bei dem Antritt seines Amtes:

„die Religion zu ehren und zu schützen, die ihm Kraft
„Verfassung übertragenen allgemeinen und besonders
„Verrichtungen treu und gewissenhaft nach Kräften und
„Fähigkeiten auszuüben, weder Nichts noch Wen zu
„nehmen oder die Seinigen nehmen zu lassen, und na-
„mentlich bei vorkommenden Wahlen, ohne Rücksicht
„auf Stand, Herkommen und Vermögen, nur für den-
„jenigen zu stimmen, der nach bestem Wissen und Ge-
„wissen als der Rechtschaffenste und Tauglichste erachtet
„wird.

§. 47. Der Landrath versammelt sich alle drei Mo-
nate einmal.

Der Präsident, so wie die Regierung, können jedoch
ausserordentliche Sitzungen veranstalten, was auch geschehen
muss, wenn zwölf Mitglieder unter Angabe der Gründe eine
solche verlangen.

§. 48. Der Landrath bestimmt seine Geschäftsordnung
(Reglement) selbst.

§. 49. Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist die Anwe-
senheit von $\frac{2}{3}$ sämtlicher Mitglieder erforderlich.

§. 50. Die Sitzungen des Landraths sind öffentlich,
wosfern nicht eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitglie-
der das Gegentheil im einzelnen Falle beschließen wird.

§. 51. Die Amtsdauer der Landräthe ist auf sechs
Jahre festgesetzt, so jedoch, dass alle zwei Jahre $\frac{1}{3}$ austritt
und durch neue Wahlen ersetzt wird, wobei die Austretenden
wieder wählbar sind.

§. 52. Wer ohne wichtige Gründe drei auf einander
folgende Sitzungen versäumt, entsetzt dadurch seiner Stelle.

§. 53. Alljährlich wählt der Landrath in seiner letzten
Sitzung den Präsidenten und den Vicepräsidenten.

Vom Zeitpunkte ihres Abtretens an gerechnet, können
vor Verfluss eines Jahres der Präsident und der Vicepräsi-
dent in diesen Eigenschaften nicht wieder gewählt werden.

§. 54. Die Landräthe beziehen Tagelder von 1, 2
und 3 Franken, je nach Maßgabe ihrer Entfernung vom
Sitzungsorte.

V i e r t e r A b s c h n i t t.

Vollziehende Gewalt.

A. Regierungsrath.

§. 55. Ein aus fünf Mitgliedern bestehender Regie-
rungsrath, welchen der Landrath frei aus der gesammten
Bürgerchaft des Kantons erwählt, ist die höchste Vollzie-
hungs- und Verwaltungsbehörde.

Er hat auf das Gutfinden und die Einladung des Land-
rathes den Verhandlungen desselben sammtlich oder durch
Ausschüsse beizuwohnen, und an solchen berathungsweise ohne
Stimmrecht Theil zu nehmen.

§. 56. Der Regierungsrath besorgt alle Theile der Ver-
waltung, vollzieht alle Gesetze und Beschlüsse des Landrathes,
so wie die in Rechtskraft erwachsenen richterlichen Urtheile.

Seine Maßregeln zu Vollziehung der Gesetze dürfen aber
niemals veränderte oder neue Bestimmungen über die Haupt-
sache enthalten.

§. 57. Er entwirft Vorschläge zu Gesetzen oder Be-
schlüssen des Landrathes, und bequachtet diejenigen, welche
ihm von demselben überwiesen werden.

§. 58. Der Regierungsrath besorgt die auswärtigen
diplomatischen Angelegenheiten, unter Vorbehalt der im §. 42
enthaltenen Obliegenheiten des Landrathes.

§. 59. Er verwaltet mittel- und unmittelbar das gesammte Staatsvermögen, legt alljährlich, mit Beifügung des Inventars über dasselbe, dem Landrathe Rechnung ab, sowie er diesem einen annähernden Voranschlag (Budget) über die Einnahmen und Ausgaben des künftigen Jahres eingiebt.

§. 60. Er wacht über die öffentliche Sicherheit und Ordnung, und kann demnach in Fällen dringender Gefahr, militairische Sicherheits-Maßregeln anwenden, soll aber dem Landrathe alsogleich davon Kenntniß geben und seinen Entscheid über die weitem Vorkehrungen abwarten.

§. 61. Die Mitglieder des Regierungsrathes theilen unter sich die dieser Behörde zukommenden Geschäftszweige.

Das Gesetz wird darüber das Nähere festsetzen.

Ueber alle ihre Verrichtungen sind sie jederzeit dem Landrathe persönlich verantwortlich.

§. 62. Er hat die Aufsicht über alle ihm untergeordneten Behörden, untersucht ihre Amtsverrichtungen, und überweist Amtsvergehen an die Gerichte.

Er versichert sich geselscher Verwaltung des Gemeindsvermögens, sorgt dafür, daß letzteres niemals unter die Gemeindsbürger zu Eigenthum vertheilt und Liegenschaften nie ohne seine Genehmigung veräußert oder verpfändet werden. Er führt die Aufsicht über das Steuerwesen in den Gemeinden, als welches durch ein Gesetz näher zu bestimmen ist.

Er genehmigt polizeiliche und ökonomische Ortsreglemente, welche ohne seine Genehmigung unstatthaft sind.

Er entscheidet über Kompetenzstreitigkeiten der untern verwaltenden und vollziehenden Behörden.

§. 63. Die Amtsdauer der Regierungsräthe ist auf 4 Jahre festgesetzt.

Es treten alle 2 Jahre zwei oder drei Mitglieder aus; die Ausretenden sind wieder wählbar.

§. 64. Wenn eine Stelle im Regierungsrath durch Absterben oder Entlassung ledig wird, so ersetzt der Neugewählte den Abgehenden in Beziehung auf Amtsdauer und periodische Erneuerungswahl.

§. 65. Der Landrath ernennt den Präsidenten des Regierungsrathes jeweilen auf ein Jahr aus der Mitte desselben; der Abretende ist erst nach Verfluß eines Jahrs wieder wählbar. Der Präsident hat nur beratende Stimme, außer im Falle gleichgetheilter Stimmen, wo er den Ausschlag giebt.

§. 66. Kein Mitglied des Regierungsraths darf gleichzeitig ein anderes Amt bekleiden.

B. Untere Vollziehungs- und Verwaltungsbehörden.

§. 67. Das Gesetz wird die Aufstellung und Organisation aller untern Verwaltungs- und Vollziehungsbehörden bestimmen.

F ü n f t e r A b s c h n i t t.

Richterliche Gewalt.

Allgemeine Grundsätze.

§. 68. Jedes Urtheil kann nur auf Thatfachen gegründet werden, welche zur amtlichen Kenntniß des Richters gelangt sind.

In jedem Urtheile sollen auch die Beweggründe desselben angegeben sein.

A. O b e r g e r i c h t.

§. 69. Ein Obergericht, bestehend aus sieben Mitgliedern, beurtheilt in höchster Instanz, alle bürgerlichen Verwaltungs- und Straffälle und führt innerhalb geselscher Schranken die Aufsicht über alle untern Gerichte und das Notariatswesen.

Verbrechen wird es mit Zugug von vier Beisitzern als einzige Instanz beurtheilen, unter Vorbehalt der Bestimmung des §. 42 litt. h.

Das Gesetz wird das Nähere bestimmen.

§. 70. Diese obigen vier Beisitzer, welche vom Landrathe durch geheimes absolutes Stimmenmehr gewählt werden, dienen überdieß in allen andern bei dem Obergericht obschwebenden Rechtsfällen als Erfahrmänner.

§. 71. Die Amtsdauer der Obergerichter und ihrer Beisitzer ist auf sechs Jahre festgesetzt.

Der Austritt geschieht von zwei zu zwei Jahren und zwar so, daß von den Mitgliedern und Besitzern nach Verlauf der ersten zwei Jahre, drei, nach den ersten vier Jahren vier, und nach sechs Jahren vier austreten.

Die Austretenden sind sogleich wieder wählbar.

§. 72. Der Vorsitz (das Präsidium) im Obergericht wird jeweilen durch den Landrath einem Mitglied auf die Dauer eines Jahres übertragen, nach welchem es wieder wählbar ist.

§. 73. Die Oberrichter und Besitzer sind zu jeder Zeit dem Landrathe für ihre Verrichtungen verantwortlich. Alljährlich erstattet das Obergericht über den Zustand des Gerichtswesens und der Geschäftsführung sämtlicher Gerichte einen Bericht an den Landrath.

B. Untere Gerichte.

§. 74. Die Errichtung und Organisation der untern Gerichte wird das Gesetz anordnen.

S e c h s t e r A b s c h n i t t.

Besondere Bestimmungen.

§. 75. Alle dermalen gültigen, mit der Verfassung nicht im Widerspruch stehenden Gesetze und Verordnungen bleiben so lange in Kraft, bis sie durch künftige Verfügungen förmlich aufgehoben sein werden.

§. 76. Sofort nach Annahme der Verfassung wird dieselbe durch die Gesamtbürgerchaft beschworen.

§. 77. Jeder Bürger und Beamte beschwört die, von der Mehrheit des Volks angenommene Verfassung folgendermaßen:

„Ich schwöre die christliche Religion und Tugend zu ehren, die Verfassung in allen ihren Theilen zu handhaben, wenn es die Noth erheischt, Leib und Leben, Gut und Blut für deren Aufrechthaltung hinzugeben, jede Verletzung der Verfassung und jede ihr drohende Gefahr so gleich zu verzeigen, den verfassungsmäßigen Verfügungen mich ohne Widerstreben zu unterwerfen, insbesondere auch, wenn ein Gesetz oder eine Beamtenwahl

„verfassungsmäßig durch die Mehrheit angenommen und in Kraft erwachsen ist, sowohl das Gesetz als die Wahl unbedingt u. ohne Dawiderhandeln, in Wort u. That anzuerkennen, bei allen öffentlichen u. geheimen Abstimmungen, an denen ich als Bürger Theil nehme, nach bestem Wissen und Gewissen und wie ich es vor Gott und Vaterland verantworten kann, zu stimmen, — das schwöre ich, so wahr mir Gott helfe!

§. 78. Die Verfassung wird dem Volke in Gemeindeversammlungen zur Genehmigung oder Verwerfung vorgelegt.

Wenn die Mehrheit der stimmenden Aktivbürger aller Gemeinden sich für die Annahme der Verfassung erklärt, so tritt dieselbe sofort in Kraft.

Revision der Verfassung.

§. 79. Nach Verlauf von sechs Jahren, vom Tage der Annahme an gerechnet, ist die Verfassung einer Revision zu unterwerfen.

§. 80. Wenn jedoch schon vor Verlauf dieser Zeit eine Mehrheit von wenigstens zwei Dritttheilen der Activbürgerschaft die Abänderung eines oder mehrerer Paragraphen der Verfassung in einer Zuschrift an den Landrath begehrt, so soll diese Abänderung, jedoch erst nach einem Zwischenraum von wenigstens sechs Monaten, vorgenommen werden.

§. 81. Jede Revision oder Abänderung der Verfassung geht von einem, durch das Volk aufgestellten Verfassungsrath aus, und soll dem Volke zur Genehmigung oder Verwerfung vorgelegt werden.

Also beschlossen und einhellig angenommen durch den Verfassungsrath, in Kiestal den 27. April 1832.

In dessen Namen der Präsident:

Stephan Gutzwiller, J. U. C.

Der Vice-Präsident:

Emil Frey, J. U. D.

Die Secretäre:

F. J. Hug, J. U. D.

Benedict Banga.